



AMTSBLATT

FÜR DAS BISTUM ERFURT

Nr. 2/2026

Erfurt, 20. Februar 2026

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

12. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2026
13. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntagskollekte 2026

Erlasse und Mitteilungen des Bischofs

14. Beschluss 5/2025 der Regional-KODA Nord-Ost
15. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 04.12.2025
16. Beschluss der 25. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission
17. Gesamtregelung zur Befristung – Änderungsbeschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 13.11.2025 gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) ZAK-Ordnung
18. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) (KDG-Änderungsgesetz)
19. Einladung zum Dies sacerdotalis

Verordnungen und Mitteilungen des Ordinariates

20. Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO-Änderungsverordnung)
21. Abgabe von Paramenten
22. Sprechtag des Generalvikars und der Leiterin der Abteilung Recht und Liegenschaften im Eichsfeld
23. Einladung zum Diözesan-Kirchchortreffens am 23.08.2026 in Erfurt

Personalnachrichten

Anlagen

- Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2026
- Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntagskollekte 2026
- Beschluss 5/2025 der Regional-KODA Nord-Ost
- Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 04.12.2025
- Beschluss der 25. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission
- Gesamtregelung zur Befristung – Änderungsbeschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 13.11.2025 gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) ZAK-Ordnung
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) (KDG-Änderungsgesetz) und Lesefassung KDG
- Einladung zum Dies sacerdotalis
- Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO-Änderungsverordnung) und Lesefassung KDG-DVO
- Einladung zum Diözesan-Kirchchortreffens am 23.08.2026 in Erfurt
- Nachruf: Frau Katharina Luzia Spiller, St. Bonifatiuschwester in Ruhe

VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ

12. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2026 - Anlage

Liebe Schwestern und Brüder,

die Misereor-Fastenaktion 2026 steht unter dem Leitwort „Hier fängt Zukunft an!“. Es geht um die berufliche Ausbildung junger Menschen in den Entwicklungsländern. Sie sollen das Rüstzeug erhalten, um Zugang zum Arbeitsmarkt zu finden und somit den eigenen Lebensunterhalt bestreiten zu können. Berufliche Bildung hilft, der vielerorts verbreiteten Jugendarbeitslosigkeit zu entkommen. Aber sie ist weit mehr: Bildung ist Ausdruck von Würde, Teilhabe und Hoffnung. Sie stärkt die Jugendlichen darin, ihre

Zukunft selbst zu gestalten – trotz aller Hindernisse und Schwierigkeiten. Sie verändert das Leben grundlegend.

Misereor fördert unzählige Projekte in diesem Bereich. Denn oft ist es die berufliche Bildung, mit der Zukunft anfängt.

Wir bitten Sie: Unterstützen Sie Misereor mit einer großzügigen Spende bei der Kollekte zur Fastenaktion am kommenden Sonntag. Haben Sie herzlichen Dank!

Kollektenankündigung am 5. Fastensonntag 2026, dem 22.03.2026

Die heutige Kollekte ist für Misereor bestimmt und dient der Förderung von Entwicklungsprojekten weltweit. In diesem Jahr stellt Misereor die Berufsausbildung in den

Vordergrund, die jungen Menschen in schwierigsten Lebensumständen eine Zukunft eröffnet. Unterstützen Sie diese Bemühungen mit Ihrem Beitrag zur Kollekte. Herzlichen Dank! Vergelt's Gott!

Erfurt, 20.02.2026

Für das Bistum Erfurt gez. Bischof Dr. Ulrich Neymeyr

Dieser Aufruf und die Kollektenankündigung sollen bekannt gemacht werden. Es wird empfohlen, den Aufruf am 4. Fastensonntag, dem 15.03.2026, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen. In jedem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass er den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht wird (Pfarrbrief, Homepage, Aushang usw.). Die Verlesung der Kollektenankündigung am Tag der Kollekte selbst (z.B. nach den Fürbitten) ist obligatorisch. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 22.03.2026 (auch am Vorabend), ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e. V. bestimmt.

13. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntagskollekte 2026 - Anlage

Liebe Schwestern und Brüder,

die andauernde Gewalt im Nahen Osten fordert nicht nur zahllose Menschenleben. Sie reißt auch die ohnehin tiefen gesellschaftlichen Gräben immer weiter auf. Die politische Realität scheint die Hoffnung auf Frieden und Versöhnung erstickt zu haben. Doch inmitten von Resignation und Polarisierung gibt es Juden, Christen und Muslime, die unbeirrt an der Vision eines friedlichen Miteinanders festhalten.

„Hoffnung säen“ – so lautet das Motto der diesjährigen Palmsonntagskollekte, die wie in jedem Jahr für die Christen im Heiligen Land bestimmt ist. Mit dem Ertrag der Sammlung werden Projekte und Initiativen des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande und der Franziskaner im Heiligen Land unterstützt. Ihre Spende trägt dazu bei, dass die Hoffnung auf Frieden, Versöhnung und eine bessere Zukunft aufrechterhalten wird. Bitte begleiten Sie die Christen im Heiligen Land mit Ihrem Gebet und Ihrer Spende. Dafür sagen wir Ihnen herzlichen Dank.

Kollektenankündigung am Palmsonntag, dem 29.03.2026

Die heutige Palmsonntagskollekte ist für die Christen im Heiligen Land bestimmt. Mit der Kollekte unterstützen der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die dortigen Franziskaner christliche Initiativen und Projekte, die sich vor Ort für Versöhnung und Frieden einsetzen. Helfen Sie mit Ihrem Beitrag. Herzlichen Dank! Vergelt's Gott!

Erfurt, 20.02.2026

Für das Bistum Erfurt gez. Bischof Dr. Ulrich Neymeyr

Dieser Aufruf und die Kollektenankündigung sollen bekannt gemacht werden. Es wird empfohlen, den Aufruf am Palmsonntag, dem 29.03.2026, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen. In jedem Fall muss er den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht werden (Pfarrbrief, Homepage, Aushang usw.). Die Verlesung der Kollektenankündigung während des

Gottesdienstes am Kollektentermin, etwa nach den Fürbitten, ist obligatorisch. Die Kollekte am Palmsonntag, dem 29.03.2026, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

ERLASSE UND MITTEILUNGEN DES BISCHOFS

14. Beschluss 5/2025 der Regional-KODA Nord-Ost - Anlage

In der Sitzung am 27.11.2025 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost den Beschluss 5/2025

I. Änderungen in der DVO

1. Änderung des § 15 Absatz 2 DVO i.V.m. Anlage 2 zur DVO (Tabellenentgelt)
2. Änderung § 6 DVO (Regelmäßige Arbeitszeit)
3. Änderung § 10 DVO (Arbeitszeitkonto, Langzeitkonto)
4. Änderung des § 39 DVO

II. Änderung der Anlage 2 zur DVO

Entgelttabellen zu § 15 Abs. 2 DVO

III. Änderung der Anlage 5a zur DVO

Regelung zur Altersteilzeit (ab 01.07.2012)

IV. Änderung der Anlage 6 zur DVO

Auszubildende gemäß Anlage 6 zur DVO für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg

V. Änderung der Anlage 7 zur DVO

Praktikantinnen und Praktikanten gemäß Anlage 7 zur DVO für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg

VI. Änderung der Anlage 12 zur DVO

Überleitungs- und Besitzstandsregelungen

VII. Änderung der Anlage 13 zur DVO

Dienstvertragsbestimmungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst

gefasst.

Dieser Beschluss, der Bestandteil dieses Amtsblattes ist, tritt rückwirkend zum 01.12.2025 für das Bistum Erfurt in Kraft und wird hiermit veröffentlicht.

Erfurt, den 20.02.2026

(Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr, Bischof

(Siegel) gez. Elisabeth Wappes, Kanzlerin

15. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 04.12.2025 - Anlage

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat auf ihrer Sitzung am 04.12.2025 in Fulda beigefügten Beschluss gefasst:

Tarifrunde 2025 – Teil 2 und 3 und
Korrekturbedschluss zu den AVR ab 2027

I. Änderungen ab dem 01.01.2025

Die Änderungen nach Ziffer I. treten für das Bistum Erfurt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft und werden hiermit veröffentlicht.

II. Änderungen ab dem 01.01.2027

Die Änderungen nach Ziffer II. treten für das Bistum Erfurt zum 01.01.2027 in Kraft und werden hiermit veröffentlicht.

III. Korrekturbeschluss zu den AVR ab 2027

Die Änderungen nach Ziffer III. treten für das Bistum Erfurt rückwirkend zum 04.12.2025 in Kraft und werden hiermit veröffentlicht.

Der vorgenannte Beschluss, der Bestandteil dieses Amtsblattes ist, veröffentlicht im Caritas-Infoservice Ausgabe Dezember 2025 – Sonderausgabe AVR vom 12.12.2025 – ist den Mitgliedseinrichtungen des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e.V. zur Kenntnis gegeben worden. Auf den Caritas-Infoservice vom 12.12.2025 wird verwiesen.

Erfurt, den 20.02.2026

(Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr, Bischof

(Siegel) gez. Elisabeth Wappes, Kanzlerin

16. Beschluss der 25. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission - Anlage

Die 25. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. mit Wirkung zum 01.01.2026 an verschiedenen Stellen geändert. Der Beschluss, der Bestandteil dieses Amtsblattes ist, wird hiermit für das Bistum Erfurt in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

Erfurt, den 20.02.2026

(Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr, Bischof

(Siegel) gez. Elisabeth Wappes, Kanzlerin

17. Gesamtregelung zur Befristung – Änderungsbeschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 13.11.2025 gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) ZAK-Ordnung - Anlage

Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK) hat in ihrer Sitzung am 13.11.2025 beschlossen, die ersetzende Entscheidung „Gesamtregelung der Befristung“ des Vermittlungsausschusses der ZAK vom 22.01.2024 (veröffentlicht im Amtsblatt für das Bistum Erfurt Nr. 6/2024 vom 20.06.2024) zu ändern. Der Änderungsbeschluss, der Bestandteil dieses Amtsblattes ist, wird hiermit für das Bistum Erfurt in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

Erfurt, den 20.02.2026

(Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr, Bischof

(Siegel) gez. Elisabeth Wappes, Kanzlerin

18. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) (KDG-Änderungsgesetz) - Anlagen

Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20.11.2017 (Amtsblatt des Bistums Erfurt Nr. 3/2018 vom 20.03.2018) wird aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 24.11.2025 geändert. Das KDG-Änderungsgesetz, das Bestandteil dieses Amtsblattes ist, tritt für das Bistum Erfurt am 01.03.2026 in Kraft und wird hiermit veröffentlicht.

Erfurt, den 20.02.2026

(Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr, Bischof

(Siegel) gez. Elisabeth Wappes, Kanzlerin

Die Lesefassung des KDG's ist diesem Amtsblatt ebenfalls als Anlage beigelegt und ist Bestandteil dieses Amtsblattes.

19. Einladung zum Dies sacerdotalis - Anlage

Am Dies sacerdotalis, dem 31.03.2026, lädt Bischof Dr. Ulrich Neymeyr herzlich zur Ölweihmesse um 11:45 Uhr in den Dom St. Marien zu Erfurt ein.

Für alle Priester und Diakone ist die Einladung diesem Amtsblatt beigelegt.

VERORDNUNGEN UND MITTEILUNGEN DES ORDINARIATES

20. Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO-Änderungsverordnung) - Anlagen

Die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 19.11.2018 (Amtsblatt des Bistums Erfurt Nr. 2/2019 vom 20. Februar 2019) wird aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 24.11.2025 geändert. Diese Änderungsverordnung, die Bestandteil dieses Amtsblattes ist, tritt für das Bistum Erfurt am 01.03.2026 in Kraft und wird hiermit veröffentlicht.

Erfurt, den 20.02.2026

(Siegel) gez. Dominik Trost, Generalvikar

Die Lesefassung der KDG-DVO ist diesem Amtsblatt ebenfalls als Anlage beigelegt und ist Bestandteil dieses Amtsblattes.

21. Abgabe von Paramenten

Um die Pfarreien des Bistums von der fachgerechten Entsorgung nicht mehr gebrauchter Paramente zu entlasten, bietet das Bistum Erfurt eine Abnahme entsprechender Textilien an. Am 31.03.2026, dem Tag der Ölweihe (Dies sacerdotalis), besteht vor und nach der Ölweihmesse (von 8:00 bis 9:00 Uhr und zwischen 14:00 und 16:00 Uhr) die Möglichkeit, aussortierte, in den Kirchengemeinden nicht

mehr gebrauchte Paramente in der Kunigundenhalle des Erfurter Domes abzugeben. Der Kunstgutbeauftragte des Bistums Erfurt, Dr. Bornschein, nimmt die Textilien entgegen und sortiert ggf. noch zu überführende brauchbare Stücke ins Kunstmagazin aus. Letztere gehen in den Besitz des Bistums über, alle übrigen werden fachgerecht entsorgt. Bei der Abgabe der Textilien ist unbedingt auf eine Angabe zum Herkunftsort zu achten!

22. Sprechtag des Generalvikars und der Leiterin der Abteilung Recht und Liegenschaften im Eichsfeld

Am 30.03.2026 findet von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr im Eichsfeld wieder ein Sprechtag für Pfarrer und Gremienmitglieder der Kirchengemeinden statt.

Ort: Diensträume des Bischöfl. Bauamtes Heiligenstadt, Lindenallee 37, 37308 Heilbad Heiligenstadt.

Für Termine an diesem Tag ist eine Absprache mit dem Sekretariat der Abteilung Recht und Liegenschaften in Erfurt, Frau Heimbürge, Tel.: 0361 6572-292, erforderlich.

23. Einladung zum Diözesan-Kirchenhortreffens am 23.08.2026 in Erfurt - Anlage

Auf Vorschlag des Diözesan-Cäcilienverbandes im Jahr 2025 wurde ein Treffen aller Kirchenchöre des Bistums am Sonntag, dem 23.08.2026, im Erfurter Dom geplant. Wir hoffen, dass dabei 400 Sängerinnen und Sänger aus dem ganzen Bistum mitwirken.

In der Anlage finden Sie nähere Informationen des Weibischofs zum geplanten Ablauf und eventuell anfallende Kosten.

PERSONALNACHRICHTEN

(die Änderungen bitte im Schematismus entsprechend eintragen)

Geistliche

Wanke, Dr. theol. Joachim, Bischof em.

Neue Anschrift:

Deutschordens-Seniorenhaus

Vilniuser Straße 14

99089 Erfurt

Tel. 0361 772-1108

E-Mail: jwanke@bistum-erfurt.de

(Das Einverständnis zur Veröffentlichung liegt vor.)

Gemeindereferent:innen

Gehring, Dominik,

Klinikseelsorge und Lebensorientierung Jena

Freistellung: **01.02.2026**

Sonstige Mitarbeiter:innen:

Diewald, Martin

Leiter der Hauptabteilung Verwaltung im Bischöflichen Ordinariat: **01.03.2026**

Spiller, Katharina Luzia

1969 – 1971 Schwester des Säkularinstitutes St. Bonifatius

1972 – 2003 Sachbearbeiterin in der Finanzabteilung des

Bischöflichen Ordinariates

ab 05.04.2003 St. Bonifatiusschwester in Ruhe

verstorben am **30.01.2026** (siehe Anlage)

gez. Dominik Trost

Generalvikar

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2026

Liebe Schwestern und Brüder,

die Misereor-Fastenaktion 2026 steht unter dem Leitwort „Hier fängt Zukunft an!“. Es geht um die berufliche Ausbildung junger Menschen in den Entwicklungsländern. Sie sollen das Rüstzeug erhalten, um Zugang zum Arbeitsmarkt zu finden und somit den eigenen Lebensunterhalt bestreiten zu können. Berufliche Bildung hilft, der vielerorts verbreiteten Jugendarbeitslosigkeit zu entkommen. Aber sie ist weit mehr: Bildung ist Ausdruck von Würde, Teilhabe und Hoffnung. Sie stärkt die Jugendlichen darin, ihre Zukunft selbst zu gestalten – trotz aller Hindernisse und Schwierigkeiten. Sie verändert das Leben grundlegend.

Misereor fördert unzählige Projekte in diesem Bereich. Denn oft ist es die berufliche Bildung, mit der Zukunft anfängt.

Wir bitten Sie: Unterstützen Sie Misereor mit einer großzügigen Spende bei der Kollekte zur Fastenaktion am kommenden Sonntag. Haben Sie herzlichen Dank!

Kollektenankündigung am 5. Fastensonntag 2026, dem 22.03.2026

Die heutige Kollekte ist für Misereor bestimmt und dient der Förderung von Entwicklungsprojekten weltweit. In diesem Jahr stellt Misereor die Berufsausbildung in den Vordergrund, die jungen Menschen in schwierigsten Lebensumständen eine Zukunft eröffnet. Unterstützen Sie diese Bemühungen mit Ihrem Beitrag zur Kollekte. Herzlichen Dank! Vergelt's Gott!

Erfurt, 20.02.2026

Für das Bistum Erfurt

gez. Bischof Dr. Ulrich Neymeyr

Dieser Aufruf und die Kollektenankündigung sollen bekannt gemacht werden.

Es wird empfohlen, den Aufruf am 4. Fastensonntag, dem 15.03.2026, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen. In jedem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass er den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht wird (Pfarrbrief, Homepage, Aushang usw.). Die Verlesung der Kollektenankündigung am Tag der Kollekte selbst (z.B. nach den Fürbitten) ist obligatorisch.

Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 22.03.2026 (auch am Vorabend), ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e. V. bestimmt.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntagskollekte 2026

Liebe Schwestern und Brüder,

die andauernde Gewalt im Nahen Osten fordert nicht nur zahllose Menschenleben. Sie reißt auch die ohnehin tiefen gesellschaftlichen Gräben immer weiter auf. Die politische Realität scheint die Hoffnung auf Frieden und Versöhnung erstickt zu haben. Doch inmitten von Resignation und Polarisierung gibt es Juden, Christen und Muslime, die unbeirrt an der Vision eines friedlichen Miteinanders festhalten.

„Hoffnung säen“ – so lautet das Motto der diesjährigen Palmsonntagskollekte, die wie in jedem Jahr für die Christen im Heiligen Land bestimmt ist. Mit dem Ertrag der Sammlung werden Projekte und Initiativen des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande und der Franziskaner im Heiligen Land unterstützt. Ihre Spende trägt dazu bei, dass die Hoffnung auf Frieden, Versöhnung und eine bessere Zukunft aufrechterhalten wird. Bitte begleiten Sie die Christen im Heiligen Land mit Ihrem Gebet und Ihrer Spende. Dafür sagen wir Ihnen herzlichen Dank.

Kollektenankündigung am Palmsonntag, dem 29.03.2026

Die heutige Palmsonntagskollekte ist für die Christen im Heiligen Land bestimmt. Mit der Kollekte unterstützen der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die dortigen Franziskaner christliche Initiativen und Projekte, die sich vor Ort für Versöhnung und Frieden einsetzen. Helfen Sie mit Ihrem Beitrag. Herzlichen Dank! Vergelt's Gott!

Erfurt, 20.02.2026

Für das Bistum Erfurt

gez. Bischof Dr. Ulrich Neymeyr

Dieser Aufruf und die Kollektenankündigung sollen bekannt gemacht werden.

Es wird empfohlen, den Aufruf am Palmsonntag, dem 29.03.2026, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen. In jedem Fall muss er den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht werden (Pfarrbrief, Homepage, Aushang usw.). Die Verlesung der Kollektenankündigung während des Gottesdienstes am Kollektentermin, etwa nach den Fürbitten, ist obligatorisch.

Die Kollekte am Palmsonntag, dem 29.03.2026, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Dekret

über die Inkraftsetzung und Veröffentlichung des Beschlusses der Regional-KODA Nord-Ost Nr. 5/2025

In der Sitzung am 27.11.2025 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost den Beschluss 5/2025

I. Änderungen in der DVO

1. Änderung des § 15 Absatz 2 DVO i.V.m. Anlage 2 zur DVO (Tabellenentgelt)
2. Änderung § 6 DVO (Regelmäßige Arbeitszeit)
3. Änderung § 10 DVO (Arbeitszeitkonto, Langzeitkonto)
4. Änderung des § 39 DVO

II. Änderung der Anlage 2 zur DVO

Entgelttabellen zu § 15 Abs. 2 DVO

III. Änderung der Anlage 5a zur DVO

Regelung zur Altersteilzeit (ab 01.07.2012)

IV. Änderung der Anlage 6 zur DVO

Auszubildende gemäß Anlage 6 zur DVO für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg

V. Änderung der Anlage 7 zur DVO

Praktikantinnen und Praktikanten gemäß Anlage 7 zur DVO für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg

VI. Änderung der Anlage 12 zur DVO

Überleitungs- und Besitzstandsregelungen

VII. Änderung der Anlage 13 zur DVO

Dienstvertragsbestimmungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst

gefasst.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 01.12.2025 für das Bistum Erfurt in Kraft und wird hiermit veröffentlicht.

Erfurt, den 20.02.2026

(Siegel)

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

(Siegel)

gez. Elisabeth Wappes
Kanzlerin

Regional-KODA Nord-Ost

Beschluss 5/2025 der Regional-KODA Nord-Ost vom 27.11.2025

In der Sitzung am 27.11.2025 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

I. Änderungen in der DVO

1. Änderung des § 15 Absatz 2 DVO i. V. m. Anlage 2 zur DVO (Tabellenentgelt)

a) Grundsätze:

Die Tabellenentgelte werden ab dem 1. Mai 2026 um 2,8 Prozent erhöht.

Tarifliche Zulagen, für die die Dynamisierung über die allgemeine Entgeltanpassung vereinbart ist, werden ab dem 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

b) Die Änderung der Anlage 2 (geänderte Entgelttabellen) ist aus II. ersichtlich.

Die geänderten Entgelttabellen werden an den bezeichneten Stellen in die DVO aufgenommen.

In den Entgelttabellen 1, 2 und 3 der Anlage 2 zur DVO wird die Überschrift „gültig vom 01.04.2025“ um die Worte „bis 30.04.2026“ ergänzt.

2. Änderung § 6 DVO (Regelmäßige Arbeitszeit)

Die Fußnote 8 wird durch eine Protokollerklärung ersetzt und wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 6 (gültig ab 1. Januar 2026):

Gleitzeitregelungen sind unter Wahrung der jeweils geltenden Mitbestimmungsrechte unabhängig von den Vorgaben zu Arbeitszeitkorridor und Rahmenzeit (Absätze 6 und 7) möglich. Sie dürfen keine Regelungen nach Absatz 4 enthalten. In gemeinsamer Verantwortung von Arbeitgeber und Mitarbeitern soll darauf hingewirkt werden, dass Gleitzeitkonten durch Zeitausgleich zum Ende des Ausgleichszeitraums keine Minus- oder Plusstunden ausweisen, welche die geregelten Saldogrenzen überschreiten. Hierzu gehört auch, dass im Einzelfall frühzeitig auch von der Möglichkeit der Anordnung von Überstunden (§ 7 Absatz 7 und 8) Gebrauch gemacht wird. Soweit ein Konto gemäß § 10 eingerichtet ist, kann auch die Übertragung von Plusstunden auf dieses erfolgen. In den Gleitzeitregelungen können weitere Einzelheiten, insbesondere zur Anwendung der vorgenannten Möglichkeiten, geregelt werden.

3. Änderung § 10 DVO (Arbeitszeitkonto, Langzeitkonto)

In § 10 DVO wird nach Absatz 6 ein neuer Absatz 7 eingefügt:

- a) „(Dieser Absatz wird angewendet ab 1. Januar 2026)
Auf betrieblicher Ebene kann die Einrichtung eines Langzeitkontos für die Mitarbeiter vereinbart werden. Ein in das Langzeitkonto eingebrachtes Wertguthaben kann gemäß § 7c SGB IV (insbesondere für ein Sabbatical, für eine Verringerung der Arbeitszeit, die der Mitarbeiter nach § 8 oder § 9a TzBfG verlangen kann, Freistellung wegen Kinderbetreuungszeiten und Pflegezeit) verwendet werden. Die Ausgestaltung geschieht durch einvernehmliche Dienstvereinbarung, in der insbesondere geregelt wird:
- a) Verfahren zur Einbringungsmöglichkeit, insbesondere die Einzahlung von Entgeltbestandteilen,
 - b) Regelung von Störfällen und die Übertragung des Wertguthabens, insbesondere bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Erwerbsminderung, Tod,
 - c) Rahmen der Ansparvereinbarung, insbesondere hinsichtlich der Grenzen der Ansparung,
 - d) Regelungen zur Freistellungsphase, insbesondere zu Mindestzeiten, Beginn und Dauer, Ankündigungsfristen,
 - e) Entgelt in der Freistellungsphase,
 - f) Insolvenzversicherung im Falle der Insolvenzfähigkeit des Arbeitgebers.“
- b) Der bisherige Absatz 7 wird neu zu Absatz 8, der bisherige Absatz 8 wird neu zu Absatz 9.

4. Änderung des § 39 DVO

In § 39 Absatz 7 DVO wird die Angabe „1. November 2025“ durch die Angabe „1. Dezember 2025“ ersetzt.

II. Änderung der Anlage 2 zur DVO Entgelttabellen zu § 15 Abs. 2 DVO

In Anlage 2 zur DVO werden die nachfolgenden Entgelttabellen 1, 2 und 3 ergänzt:

Entgelttabelle 1

(gilt nicht für Mitarbeiter nach den Anlagen 8, 9 und 11 zur DVO sowie für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst)

gültig vom 01.05.2026

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		7.149,93	7.901,08	8.612,70	9.087,16	9.197,81
15	5.827,86	6.208,96	6.634,05	7.214,39	7.811,37	8.204,11
14	5.298,27	5.643,35	6.094,01	6.594,12	7.151,57	7.551,78
13	4.901,11	5.279,32	5.709,87	6.177,31	6.727,38	7.025,87
12	4.415,70	4.850,91	5.359,50	5.923,82	6.586,00	6.900,18
11	4.269,64	4.669,92	5.046,03	5.454,10	6.012,56	6.326,77
10	4.124,53	4.438,16	4.794,69	5.181,37	5.611,95	5.753,35
9c	4.010,72	4.290,50	4.594,76	4.922,61	5.275,05	5.527,70
9b	3.779,84	4.039,01	4.203,56	4.690,55	4.979,11	5.313,37
9a	3.658,61	3.877,94	4.097,67	4.586,77	4.697,43	4.979,97
8	3.486,40	3.697,29	3.843,36	3.992,40	4.153,50	4.230,97
7	3.294,98	3.537,94	3.682,69	3.828,76	3.969,05	4.045,24
6	3.240,30	3.440,25	3.580,46	3.719,22	3.855,50	3.926,20
5	3.124,08	3.318,04	3.449,05	3.587,78	3.716,70	3.783,33
4	2.994,17	3.190,45	3.355,14	3.457,66	3.560,17	3.620,20
3	2.953,13	3.164,20	3.215,57	3.332,99	3.421,10	3.501,81
2Ü	2.787,52	3.028,30	3.116,51	3.234,12	3.314,92	3.433,49
2	2.767,54	2.975,32	3.027,12	3.101,04	3.263,52	3.433,49
1		2.534,55	2.568,83	2.611,69	2.651,64	2.754,50

Entgelttabelle 2 für Lehrkräfte in den Bistümern Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg (nach Anlage 8 zur DVO)

gültig vom 01.05.2026

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		7.149,93	7.901,08	8.612,70	9.087,16	
15	5.827,86	6.208,96	6.634,05	7.214,39	7.811,37	
14	5.298,27	5.643,35	6.094,01	6.594,12	7.151,57	
13	4.901,11	5.279,32	5.709,87	6.177,31	6.727,38	
12	4.415,70	4.850,91	5.359,50	5.923,82	6.586,00	
11	4.269,64	4.669,92	5.046,03	5.454,10	6.012,56	
10	4.124,53	4.438,16	4.794,69	5.181,37	5.611,95	
9c	4.010,72	4.290,50	4.594,76	4.922,61	5.275,05	
9b	3.779,84	4.039,01	4.203,56	4.690,55	4.979,11	
9a	3.658,61	3.877,94	4.097,67	4.586,77	4.697,43	
8	3.486,40	3.697,29	3.843,36	3.992,40	4.153,50	4.230,97
7	3.294,98	3.537,94	3.682,69	3.828,76	3.969,05	4.045,24
6	3.240,30	3.440,25	3.580,46	3.719,22	3.855,50	3.926,20
5	3.124,08	3.318,04	3.449,05	3.587,78	3.716,70	3.783,33
4	2.994,17	3.190,45	3.355,14	3.457,66	3.560,17	3.620,20
3	2.953,13	3.164,20	3.215,57	3.332,99	3.421,10	3.501,81
2Ü	2.787,52	3.028,30	3.116,51	3.234,12	3.314,92	3.433,49
2	2.767,54	2.975,32	3.027,12	3.101,04	3.263,52	3.433,49
1		2.534,55	2.568,83	2.611,69	2.651,64	2.754,50

Entgelttabelle 3 für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg

gültig vom 01.05.2026

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.720,52	4.840,79	5.436,63	5.883,46	6.553,73	6.963,31
S 17	4.352,39	4.654,62	5.138,69	5.436,63	6.032,40	6.382,42
S 16	4.263,29	4.557,82	4.885,49	5.287,64	5.734,48	6.002,61
S 15	4.112,68	4.393,93	4.691,87	5.034,44	5.585,57	5.823,86
S 14	4.073,39	4.351,17	4.682,24	5.019,00	5.391,41	5.652,06
S 13	3.978,03	4.248,70	4.617,39	4.915,26	5.287,64	5.473,83
S 12	3.967,57	4.237,49	4.590,75	4.903,53	5.290,81	5.454,65
S 11b	3.915,12	4.181,19	4.368,13	4.844,78	5.217,14	5.440,57
S 11a	3.846,25	4.106,12	4.291,48	4.766,33	5.138,69	5.362,12
S 10	unbesetzt					
S 9	3.648,68	3.887,42	4.166,69	4.580,02	4.970,99	5.272,60
S 8b	3.578,87	3.812,64	4.091,94	4.503,48	4.892,59	5.190,90
S 8a	3.509,44	3.738,13	3.976,82	4.207,08	4.432,16	4.668,84
S 7	3.426,93	3.649,60	3.871,14	4.098,95	4.270,11	4.528,02
S 6	unbesetzt					
S 5	unbesetzt					
S 4	3.291,46	3.504,21	3.698,06	3.829,61	3.956,37	4.156,33
S 3	3.119,87	3.320,05	3.506,28	3.677,28	3.755,52	3.848,98
S 2	2.908,36	3.030,97	3.121,67	3.220,16	3.330,92	3.441,69

III. Änderung der Anlage 5a zur DVO Regelung zur Altersteilzeit (ab 01.07.2012)

Die Protokollerklärung zu § 7 Absatz 2 Satz 2 (Entgelt und Aufstockungsleistungen) wird wie folgt ersetzt:

„Das Wertguthaben erhöht sich am 1. April 2025 um 3,11 Prozent und am 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“

IV. Änderung der Anlage 6 zur DVO Auszubildende gemäß Anlage 6 zur DVO für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg

Anlage 6 zur DVO wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 1 Buchstabe a) (Ausbildungsentgelt) wird neben der Spalte „ab 1. April 2025“ eine weitere Spalte „ab 1. Mai 2026“ aufgenommen:

	ab 1. Mai 2026
im ersten Ausbildungsjahr	1.368,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.418,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.464,02 Euro

In § 8 Absatz 1 Buchstabe b) (Ausbildungsentgelt) wird neben der Spalte „ab 1. April 2025“ eine weitere Spalte „ab 1. Mai 2026“ aufgenommen:

	ab 1. Mai 2026
im ersten Ausbildungsjahr	1.217,51 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.309,59 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.422,14 Euro

V. Änderung der Anlage 7 zur DVO Praktikantinnen und Praktikanten gemäß Anlage 7 zur DVO für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg

Anlage 7 zur DVO wird wie folgt geändert:

In § 8 (Unterhaltszuschüsse/Praktikantenentgelte) wird neben der Spalte „ab 1. April 2025“ eine weitere Spalte „ab 1. Mai 2026“ aufgenommen:

	ab 1. Mai 2026
§ 8 Absatz 1	2.573,89 Euro
§ 8 Absatz 2	2.747,59 Euro
§ 8 Absatz 3	2.236,10 Euro

VI. Änderung der Anlage 12 zur DVO Überleitungs- und Besitzstandsregelungen

Anlage 12 zur DVO wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

- a) Die Protokollerklärung zu **§ 9 Absatz 4 Satz 3** (Vergütungsgruppenzulage) wird wie folgt ersetzt:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. April 2025 um 3,11 Prozent und am 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“

- b) Die Protokollerklärung zu **§ 11 Absatz 2 Satz 2** (Kinderbezogene Entgeltbestandteile) wird wie folgt ersetzt:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. April 2025 um 3,11 Prozent und am 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“

- c) In **§ 30 Absatz 1** (Steigerungssätze individuelle Endstufe) wird unter der bestehenden Tabelle eine weitere Tabelle wie folgt aufgenommen:

Entgeltgruppe	ab 1. Mai 2026
1 bis 15	2,80 v.H.

§ 30 Absatz 2 (Steigerungssätze individuelle Endstufen EG 2Ü und 15Ü) wird in der bestehenden Tabelle die Spalte „ab 1. April 2025“ gestrichen und darunter eine weitere Tabelle wie folgt aufgenommen:

Entgeltgruppe	ab 1. April 2025	ab 1. Mai 2026
15 Ü	3,00 v.H.	2,80 v.H.
2 Ü	3,41 v.H.	2,80 v.H.

§ 30 Absatz 5 (Steigerungssätze individuellen Endstufen EG S 2 – S18) wird ergänzt:

Entgeltgruppe	ab 1. Mai 2026
S 18	2,80 v.H.
S 17	2,80 v.H.
S 16	2,80 v.H.
S 15	2,80 v.H.
S 14	2,80 v.H.
S 13Ü	2,80 v.H.
S 13	2,80 v.H.
S 12	2,80 v.H.
S 11b	2,80 v.H.
S 11a	2,80 v.H.
S 10	Unbesetzt
S 9	2,80 v.H.
S 8b	2,80 v.H.
S 8a	2,80 v.H.
S 7	2,80 v.H.
S 6	Unbesetzt
S 5	Unbesetzt

S 4	2,80 v.H.
S 3	2,80 v.H.
S 2	2,80 v.H.

d) § 31 Absatz 1 (Stufenentgelte in EG 2Ü) wird ergänzt:

Entgelt- gruppe 2Ü	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig vom 1. Mai 2026	2.787,52	3.028,30	3.116,51	3.234,12	3.314,92	3.433,49

§ 31 Absatz 2 (Stufenentgelte in EG 15Ü) wird ergänzt:

Entgelt- gruppe 15Ü	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig vom 1. Mai 2026	7.149,93	7.901,08	8.612,70	9.087,16	9.197,81

§ 31 Absatz 2a (Stufenentgelte in EG 15Ü nach § 19 Absatz 2a – Lehrer nicht Berlin) wird ergänzt:

Entgelt- gruppe 15Ü	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig vom 1. Mai 2026	7.149,93	7.901,08	8.612,70	9.087,16

§ 31 Absatz 2b (Stufenentgelte in EG 15Ü nach § 19 Absatz 2 – Lehrer Berlin, nicht nach TV-L) wird ergänzt:

Entgelt- gruppe 15Ü	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig vom 1. Mai 2026	7.149,93	7.901,08	8.612,70	9.087,16

In § 31 Absatz 4 (Stufenentgelte in S 13Ü) wird ergänzt:

Entgelt- gruppe S 13Ü	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig vom 1. Mai 2026	4.038,46	4.308,72	4.680,05	4.977,96	5.350,31	5.536,48

e) § 32 (Besitzstandszulagen) wird ergänzt:

§ 32 Absatz 1 und Absatz 2 werden jeweils nach den Worten „am 1. April 2025 um 3,11 Prozent“ um einen Halbsatz wie folgt ergänzt:

„und am 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“

f) § 33 (Vergleichsentgelt und Differenzzulage) wird ergänzt:

Die Protokollerklärung zu § 33 Absatz 1 wird nach den Worten „am 1. April 2025 um 3,0 Prozent, mindestens jedoch 110,00 Euro“ um einen Halbsatz wie folgt ergänzt:

„und am 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“

Die Protokollerklärung zu **§ 33 Absatz 2** wird nach den Worten „am 1. April 2025 um 3,11 Prozent“ um einen Halbsatz wie folgt ergänzt:

„und am 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“

VII. Änderung der Anlage 13 zur DVO Dienstvertragsbestimmungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst

Anlage 13 zur DVO wird wie folgt ergänzt:

- a) **§ 1 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a)** (Garantiebetrag Entgeltgruppen S 2 – S 8b) wird ergänzt:

„hh) ab 1. Mai 2026 weniger als 77,37 Euro,“

- § 1 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe b)** (Garantiebetrag Entgeltgruppen S 9 – S 18) wird ergänzt:

„hh) ab 1. Mai 2026 weniger als 123,79 Euro,“

- b) In **§ 5** (Inkrafttreten) wird in Satz 2 vor den Worten „... in Kraft.“ ein Halbsatz eingefügt:

„, die Ergänzungen in § 1 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a) hh) und b) hh) treten zum 1. Mai 2026“

VIII. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2025 in Kraft.

Dekret

über die Inkraftsetzung und Veröffentlichung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 04. Dezember 2025

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat auf ihrer Sitzung am 04. Dezember 2025 in Fulda beigefügten Beschluss gefasst:

Tarifrunde 2025 – Teil 2 und 3
und
Korrekturbeschluss zu den AVR ab 2027

I. Änderungen ab dem 01. Januar 2025

Die Änderungen nach Ziffer I. treten für das Bistum Erfurt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft und werden hiermit veröffentlicht.

II. Änderungen ab dem 01. Januar 2027

Die Änderungen nach Ziffer II. treten für das Bistum Erfurt zum 01. Januar 2027 in Kraft und werden hiermit veröffentlicht.

III. Korrekturbeschluss zu den AVR ab 2027

Die Änderungen nach Ziffer III. treten für das Bistum Erfurt rückwirkend zum 04. Dezember 2025 in Kraft und werden hiermit veröffentlicht.

Der vorgenannte Beschluss, veröffentlicht im Caritas-Infoservice Ausgabe Dezember 2025 – Sonderausgabe AVR vom 12.12.2025 –, ist den Mitgliedseinrichtungen des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e.V. zur Kenntnis gegeben worden. Auf den Caritas-Infoservice vom 12.12.2025 wird verwiesen.

Erfurt, den 20.02.2026

(Siegel)

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

(Siegel)

gez. Elisabeth Wappes
Kanzlerin

BK 4/2025

**Beschluss
der Bundeskommission
am 4. Dezember 2025 in Fulda**

Tarifrunde 2025 – Teil 2 von 3 und Korrekturbeschluss zu den AVR ab 2027

A.

Beschlusstext:

I. Änderungen ab dem 1. Januar 2025

1. Änderungen in Anhang D der Anlagen 31 und 32 zu den AVR – Hebammen

Teil I. a) „Entgeltgruppen zu Anhang B“ im Anhang D der Anlagen 31 und 32 zu den AVR werden jeweils wie folgt geändert:

Nach der Entgeltgruppe P 9 wird jeweils die folgende Entgeltgruppe P 11 samt Anmerkungen neu eingefügt:

„Entgeltgruppe P 11

1. *Ab 1. Januar 2025:* Hebammen mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.
2. *Ab 1. Juli 2025:* Hebammen und Entbindungspfleger der Entgeltgruppe P 8 Fallgruppe 3, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Fallgruppe 1 ausüben.

Anmerkung zu Fallgruppe 1:

¹Hebammen, denen am 1. Januar 2025 oder danach Tätigkeiten übertragen sind, die eines der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1 in der seit dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung erfüllen, werden rechtlich so gestellt, als ob sie seit der Übertragung der Tätigkeit, frühestens seit dem 1. Januar 2025, in die entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wären.
²Satz 1 findet so lange Anwendung, wie die Voraussetzungen eines dieser Tätigkeitsmerkmale weiterhin vorliegen, längstens jedoch, bis diese Hebammen oder Entbindungspfleger in der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1 eingruppiert sind.

Anmerkung zu Fallgruppe 2:

¹Hebammen, denen am 1. Juli 2025 oder danach Tätigkeiten übertragen sind, die eines der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 2 in der seit dem 1. Juli 2025 geltenden Fassung erfüllen, werden rechtlich so gestellt, als ob sie seit der Übertragung der Tätigkeit, frühestens seit dem 1. Juli 2025, in die entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wären. ²Satz 1 findet so lange Anwendung, wie die Voraussetzungen eines dieser Tätigkeitsmerkmale weiterhin vorliegen, längstens jedoch, bis diese Hebammen oder Entbindungspfleger in der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 2 eingruppiert sind.“

2. Inkrafttreten

Die Änderungen nach Ziffer I treten zum 1. Januar 2025 in Kraft.

II. Änderungen ab dem 1. Januar 2027

1. Änderungen im Anhang Entgeltordnung (EGO) der AVR (2027) – Hebammen

Teil B Abschnitt XI. Ziffer 1 des Anhangs Entgeltordnung der AVR (2027) wird wie folgt geändert:

Nach der Entgeltgruppe P 9 wird folgende Entgeltgruppe P 11 samt Anmerkungen neu eingefügt:

„Entgeltgruppe P 11

1. Hebammen mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.
2. Hebammen und Entbindungspfleger der Entgeltgruppe P 8 Fallgruppe 3, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Fallgruppe 1 ausüben.

Anmerkung zu Fallgruppe 1:

¹Hebammen, denen am 1. Januar 2025 oder danach Tätigkeiten übertragen sind, die eines der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1 in der seit dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung erfüllen, werden rechtlich so gestellt, als ob sie seit der Übertragung der Tätigkeit, frühestens seit dem 1. Januar 2025, in die entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wären. ²Satz 1 findet so lange Anwendung, wie die Voraussetzungen eines dieser Tätigkeitsmerkmale weiterhin vorliegen, längstens jedoch, bis diese Hebammen oder Entbindungspfleger in der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1 eingruppiert sind.

Anmerkung zu Fallgruppe 2:

¹Hebammen, denen am 1. Juli 2025 oder danach Tätigkeiten übertragen sind, die eines der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 2 in der seit dem 1. Juli 2025 geltenden Fassung erfüllen, werden rechtlich so gestellt, als ob sie seit der Übertragung der Tätigkeit, frühestens seit dem 1. Juli 2025, in die entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wären. ²Satz 1 findet so lange Anwendung, wie die Voraussetzungen eines dieser Tätigkeitsmerkmale weiterhin vorliegen, längstens jedoch, bis diese Hebammen oder Entbindungspfleger in der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 2 eingruppiert sind.“

2. Inkrafttreten

Die Änderungen nach Ziffer II treten zum 1. Januar 2027 in Kraft.

III. Korrekturbeschluss zu den AVR ab 2027

1. Änderung in § 3 Teil I. Anhang Überleitung – Auskunftsverlangen
In § 3 Absatz 4 Teil I. Anhang Überleitung AVR (2027) wird um einen Satz 4 ergänzt:

„⁴Der Mitarbeiter kann das Verlangen frühestens ab dem 1. Juni 2026 geltend machen.“

2. Änderung in § 6 Teil I. Anhang Überleitung – Antrag auf Höhergruppierung

Absatz 2 des § 6 Teil I. Anhang Überleitung AVR (2027) wird um die Sätze 3 und 4 ergänzt:

„³Wird der Höhergruppierungsantrag innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Überleitung des Mitarbeiters (§ 3) gestellt, richten sich die Stufenzuordnung und -laufzeit in der höheren Entgeltgruppe nach § 5. ⁴Die Stufenzuordnung und -laufzeit nach Satz 3 findet keine Anwendung, wenn die korrigierende Höhergruppierung bereits vor dem Antrag auf Überleitung hätte erfolgen müssen.“

3. Inkrafttreten

Die Änderungen nach Ziffer III treten zum 4. Dezember 2025 in Kraft.

* * *

Fulda, 4. Dezember 2025

gez. Renate Jachmann-Willmer
Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission

Dekret

über die Inkraftsetzung und Veröffentlichung des Beschlusses der 25. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission

Die 25. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. mit Wirkung zum 01. Januar 2026 an verschiedenen Stellen geändert. Der Beschluss wird hiermit für das Bistum Erfurt in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

Erfurt, den 20.02.2026

(Siegel)

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

(Siegel)

gez. Elisabeth Wappes
Kanzlerin

**Beschluss der 25. Delegiertenversammlung
zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission**

I. Änderungen in der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission

1. § 1 Abs. 3 AK-O

In § 1 Abs. 3 Satz 1 der AK-O wird „§ 9 Abs. 3“ durch „§ 8 Abs. 6“ ersetzt

2. § 3 Abs. 1 AK-O

§ 3 Abs. 1 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes betraut ein Mitglied des Kuratoriums (vgl. § 16 Abs. 10 seiner Satzung) mit der Wahrnehmung der Aufgabe des Vorsitzes der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Das Mitglied des Kuratoriums führt in der Bundeskommission den Vorsitz und repräsentiert die Arbeitsrechtliche Kommission nach außen. ³Der / Die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. ⁴Er / Sie hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission. ⁵Das gilt auch für die gemeinsamen Sitzungen der Leitungsausschüsse (§ 7 Abs. 6). ⁶Ist das Mitglied des Kuratoriums an der Ausübung des Amtes verhindert und wird im Benehmen mit den Leitungsausschüssen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite kein anderes Kuratoriumsmitglied mit der Aufgabe betraut, übernimmt das für Personal zuständige Vorstandsmitglied den Vorsitz in der Bundeskommission für den Zeitraum der Verhinderung.“

3. § 3 Abs. 4 AK-O

In § 3 Abs. 4 werden in den Sätzen 2 und 4 jeweils die Wörter „der/die Präsident(in)“ durch die Wörter „der Vorstand“ ersetzt.

4. § 23 Abs. 4 AK-O

In § 23 Abs. 4 Satz 2 der AK-O werden die Wörter „Finanz- und“ gestrichen.

5. § 24 AK-O

§ 24 der AK-O erhält einen neuen Absatz 1, der wie folgt neu gefasst wird:

„(1) ¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt die Änderung in § 3 Abs. 1 der AK-Ordnung am 16. Oktober 2025 in Kraft.“

§ 24 der AK-O erhält einen neuen Absatz 2:

„(2) ¹Diese Ordnung sowie ihre mitgeltenden Ordnungen und Regelungen können nur nach der Verfahrensregelung zu Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 10 Abs. 2 Ziffer 13 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes geändert werden. ²Die Verfahrensregelung ist Bestandteil dieser Ordnung; Satz 1 gilt entsprechend.“

**Beschluss der 25 Delegiertenversammlung
zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission**

II. Verfahrensregelung zu Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 10 Abs. 2 Ziffer 13 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes

„Verfahrensregelung zu Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 10 Abs. 2 Ziffer 13 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes

Grundsätze

1. ¹Nach § 10 Abs. 2 Ziffer 13 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes werden die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission und deren Änderungen durch die Delegiertenversammlung beschlossen. ²Nach Artikel 9 Abs. 1 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes kommen Rechtsnormen über den Inhalt der Arbeitsverhältnisse in den Einrichtungen und Diensten des Deutschen Caritasverbandes zustande durch Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission, die mit Vertreterinnen und Vertretern der Dienstgeber und der Mitarbeiter paritätisch besetzt sind.
2. Um das Verhandlungsgleichgewicht bei der Tarifgestaltung zu sichern, sollen bei Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission die Mitglieder der beiden Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligt werden.
3. Beteiligte an diesem Verfahren über Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission sind damit die stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung, die Mitglieder beider Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission, der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes sowie die/der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission.

Anträge

4. ¹Alle Verfahrensbeteiligten nach Ziffer 3 können Anträge auf Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission stellen. ²Diese Anträge sollen die Themen oder Bestimmungen nennen, die geändert werden sollen und eine Begründung enthalten. ³Sie können einen Formulierungsvorschlag beinhalten. ⁴Anträge sind an die Kommissionsgeschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission im Deutschen Caritasverband zu richten.

Errichten einer Arbeitsgruppe

5. ¹Zur sachgerechten Bearbeitung der Anträge auf Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird eine Arbeitsgruppe errichtet, die bei Bedarf zusammenkommt. ²Der Bedarf entsteht, wenn Verfahrensbeteiligte Anträge gestellt haben. ³Die Arbeitsgruppe soll die Anträge in einer angemessenen Zeit, im Regelfall innerhalb von sechs Monaten, beraten und entscheiden, ob sie für diese Anträge eine Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung empfiehlt.
6. ¹Der Arbeitsgruppe gehören stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung sowie Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission und Mitglieder der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission an. ²Jede dieser drei Gruppen entsendet sechs Personen stimmberechtigt in die Arbeitsgruppe. ³Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite haben das Recht, jeweils ein Mandat an die Geschäftsführung ihrer jeweiligen Geschäftsstelle zu vergeben. ⁴Beratend nimmt an den Sitzungen der Arbeitsgruppe der / die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission und das für Personal zuständige Vorstandsmitglied des Deutschen Caritasverbandes teil. ⁵Die Mitarbeiter- und die Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission können jeweils eine eigene Beratung nach § 10 AK-Ordnung hinzuziehen. ⁶Die Geschäftsführung der

Beschluss der 25 Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission

Arbeitsgruppe hat die Kommissionsgeschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission im Deutschen Caritasverband.

7. ¹Die Vertreterinnen und Vertreter der Delegiertenversammlung in der Arbeitsgruppe sollen die unterschiedlichen Regionen, Verbände und Hilfebereiche angemessen repräsentieren. ²Die von der Delegiertenversammlung bestimmten Vertreterinnen und Vertreter können nicht zugleich Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sein.
8. ¹Die Vertreterinnen und Vertreter der drei Gruppen der Arbeitsgruppe werden für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) bestimmt. ²Die Amtsperiode beginnt am 01. November 2018. ³Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe endet, sobald die Mitgliedschaft in der Delegiertenversammlung oder in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet. ⁴Für die Geschäftsführung der jeweiligen Geschäftsstelle im Sinne von Ziffer 6 Satz 3 endet die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe, wenn das Mandat entzogen wird oder die Tätigkeit als Geschäftsführung in der Geschäftsstelle endet.

Arbeitsweise der Arbeitsgruppe

9. ¹Das vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes für den Vorsitz in der Arbeitsrechtlichen Kommission beauftragte Mitglied des Kuratoriums führt in der Arbeitsgruppe den Vorsitz ohne Stimmrecht. ²Ist das Mitglied des Kuratoriums an der Ausübung des Vorsitzes verhindert und wird im Benehmen mit den jeweiligen Gruppen (Ziffer 6 Satz 1) kein anderes Kuratoriumsmitglied mit der Aufgabe betraut, übernimmt das für Personal zuständige Vorstandsmitglied den Vorsitz in der Arbeitsgruppe für den Zeitraum der Verhinderung.
10. ¹Der/Die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. ²Sie/Er lädt zu den Sitzungen der Arbeitsgruppe ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.
11. ¹Die Arbeitsgruppe berät über Anträge auf Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission mit dem Ziel, einen möglichst hohen Konsens unter allen Beteiligten herzustellen. ²Die Arbeitsgruppe kann deshalb Anträge modifizieren oder eigene Regelungen erarbeiten.
12. ¹Die Arbeitsgruppe kann Antragsteller zu einem Gespräch einladen, um den Austausch der Argumente und Überlegungen zu erleichtern. ²Sie kann Sachverständige hinzuziehen.
13. ¹Beschlussempfehlungen der Arbeitsgruppe an die Delegiertenversammlung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Delegiertenversammlung, der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Eine Beschlussempfehlung liegt vor, wenn mindestens zwölf Zustimmungen vorliegen, wobei aus den Gruppen der Delegiertenversammlung, der Mitarbeiterseite sowie der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission jeweils mindestens vier Mitglieder zustimmen müssen. ³Sind Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter dieser Gruppe zulässig. ⁴Eine Vertreterin oder und Vertreter kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ⁵Die Übertragung des Stimmrechtes ist dem/der Vorsitzenden in Textform nachzuweisen.
14. Kommen keine Beschlussempfehlungen zustande, sind die Anträge abgelehnt.
15. ¹Die Arbeitsgruppe macht ihre Entscheidungen transparent. ²Empfehlungen zur Beschlussfassung von Anträgen auf Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen

Beschluss der 25 Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission

Kommission durch die Delegiertenversammlung werden den Mitgliedern der Delegiertenversammlung mit Erläuterungen zugeleitet. ³Antragssteller von Anträgen, zu denen keine Beschlussempfehlungen erfolgt sind, erhalten eine begründete Stellungnahme der Arbeitsgruppe. ⁴Alle Verfahrensbeteiligten werden über Anträge auf Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission die dazu ergangenen Entscheidungen der Arbeitsgruppe informiert.

Beschlüsse der Delegiertenversammlung

16. Die Delegiertenversammlung stimmt bei Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission nur über die von der Arbeitsgruppe abgegebenen Beschlussempfehlungen ab.
17. ¹Die Delegiertenversammlung kann den Beschlussempfehlungen der Arbeitsgruppe nur unverändert zustimmen. ²Sie beschließt keine von den Beschlussempfehlungen der Arbeitsgruppe abweichenden Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission.
18. ¹Wird den Beschlussempfehlungen der Arbeitsgruppe in der Delegiertenversammlung zugestimmt, ändert dies die Ordnung. ²Werden die Beschlussempfehlungen in der Delegiertenversammlung abgelehnt, bleibt es bei der bisherigen Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission.
19. Die Arbeitsgruppe kann die von der Delegiertenversammlung abgelehnten Beschlussempfehlungen erneut beraten mit dem Ziel, durch eine modifizierte Beschlussempfehlung eine Zustimmung in der Delegiertenversammlung zu erreichen.

Schluss

20. ¹Diese Verfahrensregelung, zuletzt geändert am 16. Oktober 2025, wurde von der Delegiertenversammlung am 18. Oktober 2018 mit Mehrheit ihrer Mitglieder beschlossen. ²Sie kann von der Delegiertenversammlung mit Mehrheit ihrer Mitglieder wieder aufgehoben werden.“

* * *

Dekret

über die Inkraftsetzung und Veröffentlichung der Gesamtregelung zur Befristung – Änderungsbeschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 13.11.2025 gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) ZAK-Ordnung

Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK) hat in ihrer Sitzung am 13.11.2025 beschlossen, die ersetzende Entscheidung „Gesamtregelung der Befristung“ des Vermittlungsausschusses der ZAK vom 22.01.2024 (veröffentlicht im Amtsblatt für das Bistum Erfurt Nr. 6/2024 vom 20.06.2024) zu ändern. Der Änderungsbeschluss wird hiermit für das Bistum Erfurt in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

Erfurt, den 20.02.2026

(Siegel)

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

(Siegel)

gez. Elisabeth Wappes
Kanzlerin

Gesamtregelung zur Befristung

Änderungsbeschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 13.11.2025 gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) ZAK-Ordnung

- I. Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK) hat in ihrer Sitzung am 13.11.2025 beschlossen:

Die Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der ZAK vom 22.01.2024 „Gesamtregelung zur Befristung“ wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird um folgenden Satz 5 ergänzt:

„Eine Vereinbarung, die die Beendigung des Dienstverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze ohne Kündigung vorsieht (§ 41 Abs. 2 SGB VI), gilt nicht als Befristung im Sinne des Satzes 1.“

2. Nr. 2 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

2.1 Nach den Worten „von 21 Monaten“ werden die Worte „und den unter d) genannten Fällen bis zur Dauer von 24 Monaten“ eingefügt.

2.2 Der Punkt am Ende des Buchstaben c) wird durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Text angefügt:

„d) sich der/die Beschäftigte mit fortdauerndem Förderungsbedarf, zu Beschäftigungsbeginn in einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme (z.B. nach SGB II, SGB III) befindet und im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit eine fachliche und/oder sozialpädagogische Anleitung erhält oder für die Eingliederungsleistungen gewährt werden.“

Bonn, 24.11.2025

gez. Andreas Franken
Vorsitzender der ZAK

Liebe Mitbrüder im Priester- und Diakonenamt,

ganz herzlich möchte ich Sie jetzt schon einladen zum

Dies sacerdotalis

am **Dienstag, 31. März 2026** in den Dom zu Erfurt.

Wir wollen beginnen:

- | | |
|-----------|---|
| 09.30 Uhr | mit der Recollectio im Coelicum. Den geistlichen Vortrag hält Propst Benno Schäffel (Chemnitz). |
| 10.15 Uhr | folgt die Aussetzung des Allerheiligsten im Dom, mit stiller Anbetung und Beichtgelegenheit. |
| 11.45 Uhr | wird die Missa Chrismatis im Dom sein und |
| 13.30 Uhr | schließt sich das Mittagessen im Priesterseminar an. |

Die Dechanten lade ich als Vertreter ihres Dekanates zur Konzelebration am Altar ein (bitte seien Sie 15 Minuten vor Beginn der heiligen Messe in der Sakristei). Die Priester sind ebenfalls zur Konzelebration eingeladen. Bringen Sie bitte Schultertuch, Albe, Zingulum, weiße Stola, Kanontext und das Gotteslob mit. Das Umkleiden kann in der Kilianikapelle (Kreuzgang) erfolgen. Wer schon zelebriert hat oder noch eine Abendmesse feiert, sollte dennoch an diesem Tag mit dem Bischof und dem Presbyterium konzelebrieren. Auch die Diakone sind herzlich eingeladen, mit Albe und Stola den Gottesdienst mitzufeiern.

Die Heiligen Öle können ca.15 Minuten nach Beendigung der Ölweihmesse in der Klemenskapelle (Kreuzgang) abgeholt werden.

Liebe Mitbrüder, in der Vorfreude auf unseren gemeinsamen Tag der Besinnung und der Vorbereitung auf das Osterfest grüße ich Sie ganz herzlich. Zugleich möchte ich Sie alle schon heute auf den Hülfsberg einladen. Für manche ist es eine weite Fahrt dorthin. Dennoch hat der **Hülfsstag der Priester und Diakone** am Montag nach dem Dreifaltigkeitssonntag (in diesem Jahr ist dies am **01.06.2026, Beginn um 10 Uhr**) eine große Tradition. Er ist neben dem Priestertag in der Karwoche auch heute ein wichtiger Ausdruck der gemeinsamen Erneuerung unseres geistlichen Auftrags.

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

Diözesancäcilienverband im Bistum Erfurt

Weihbischof Dr. Reinhard Hauke
- Stellvertretender Präses -
Domstraße 9, 99084 Erfurt
Tel.: 0361/6572155 oder 0172 36 36 4 36

Einladung zum Diözesan-Kirchenchortreffens am 23.08.2026 in Erfurt

Auf Vorschlag des Diözesan-Cäcilienverbandes im Jahr 2025 wurde ein Treffen **aller Kirchenchöre des Bistums** am **Sonntag, dem 23.08.2026 im Erfurter Dom** geplant. Wir hoffen, dass dabei **400 Sängerinnen und Sänger aus dem ganzen Bistum mitwirken**.

Die Verpflegung beim Chorfest wird durch den Ritterorden der Guardia di Pace (Gemeinschaft von Rittern und Damen, die sich einer Kultur des Friedens, Nächstenliebe und Unterstützung Benachteiligter engagieren) gesponsert. Die Kosten für die Anfahrt der Chöre tragen die Pfarreien selbst.

Ziel des Chortreffens ist es, große und kleine Chöre miteinander zu einem **gemeinsamen Erlebnis** zusammen zu führen. Ein kleiner Chor in der Diaspora kann sich dann mit einem größeren Chor von Sängerinnen und Sängern (z.B. Heiligenstadt und Erfurt) im Chor verbinden. Durch das vorgelegte Programm können die Chöre auch entscheiden, bis zu welchem Umfang sie an den Chorgesängen teilnehmen können.

Die notwendigen Noten dafür sind zu erfragen bei:

Bischöfliches Ordinariat Erfurt
Weihbischof Dr. Reinhard Hauke
Regierungsstr. 44a
99084 Erfurt
Tel. 0172 3636 436 oder: RHauke@bistum-erfurt.de.

Programm ist:

9.30 Uhr: Einsingen im Dom
11.00 Uhr: Pontifikalamt mit Bischof Dr. Ulrich Neymeyr
12.30 Uhr: Mittagsimbiss
13.30 Uhr: Zwischenveranstaltung mit Führungen im Dom/Schatzkammer/Gloriosa/Marienmosaik
14.30 Uhr: Orgelkonzert
15.00 Uhr: Chorsingen im Dom mit Segen durch Weihbischof Dr. Reinhard Hauke
15.15 Uhr: Kaffee und Heimreise

Erfurt, den 16.02.2026

gez. Weihbischof Dr. Reinhard Hauke



„Stärker als der Tod ist die Liebe“ Hoheslied 8,6



Gott, der liebende und barmherzige Vater, hat

Katharina Luzia Spiller

geb. am 28.01.1938 in Kratzkau (Kreis Schweidnitz/Schlesien),

gest. am 30.01.2026 auf dem Kupferberg in Detmold

zu sich in die Herrlichkeit heimgerufen.

Aufgewachsen in einer Bauersfamilie mit fünf weiteren Geschwistern in Schlesien siedelte die Familie 1946 nach Wildenfels ins Erzgebirge um. Sie besuchte die Schule in Zwickau und begann 1954 als Lohnrechnerin, später als Kassiererin in einer Baumwollspinnerei zu arbeiten. 1961 erlangte sie dort durch eine Qualifizierungsmaßnahme den Facharbeiterbrief als Industriekauffrau und blieb bis Ende 1972 dort beschäftigt. Geschätzt für ihr selbstständiges, verlässliches und fleißiges Arbeiten, und beliebt für ihre große Hilfsbereitschaft und Aufmerksamkeit, blieb es doch den Mitarbeitern verborgen, dass sie ihr Leben an Christus binden wollte.

Im Januar 1969 trat sie in das Säkularinstitut St. Bonifatius ein, legte nach einem berufsbegleitenden Noviziat in Winterstein ihre 1. Profess 1972, ihre Lebensweihe 1981 ab.

Ab Ende 1972 war sie als Hauptsachbearbeiterin in der Finanzabteilung des Bistums Erfurt angestellt und zuständig für die Diözesankasse. Diese verantwortungsvolle Tätigkeit führte sie in großer Diskretion und Liebenswürdigkeit bis zu ihrer Rente aus. Sie blieb in Erfurt wohnen, verbrachte aber nahezu jedes Wochenende in Winterstein, wo sie sich nach Kräften einsetzte, sei es in der Buchhaltung des Eichhofs oder in der Pflege des Gartens und der Gräber auf dem Friedhof. Immer hilfsbereit und ansprechbar, besonders wenn jemand in Not war oder etwas brauchte, wahrte sie doch ihre Rückzugsmöglichkeiten und Unabhängigkeit.

Sie hatte ein stilles, diskretes Wesen und mied große Menschenmengen, aber in der Begegnung strahlte sie oft eine Freude und eine große Wertschätzung dem anderen gegenüber aus und engagierte sich sehr vielfältig. Sie half über viele Jahre in der polnischen Seelsorge, ging regelmäßig in ein Altenheim, um die Bewohner und Bewohnerinnen zum Gottesdienst zu bringen, sie pflegte Kontakte zu alten Mitarbeitern und Priestern in Rente, unterstützte eine Flüchtlingsfamilie in der Kinderbetreuung, der Wohnungssuche und den notwendigen Anträgen u.v.m. Sie fuhr gerne mit dem Bus, auch wenn das am Wochenende mal länger dauerte und begegnete Menschen, die sie im Gebet weiter begleitete. Über ihren Glauben sprach sie kaum, aber er prägte ihr Handeln zutiefst.

2023 konnte sie nach einem Sturz nicht wieder in ihre Wohnung zurückkehren. Sie wurde auf der Seniorenstation im Zentrum der Gemeinschaft auf dem Kupferberg aufgenommen und liebevoll gepflegt. Die letzten Monate waren leidvoll geprägt von großer Pflegebedürftigkeit. Nun durfte sie, kurz nach ihrem 88. Geburtstag, in aller Stille ihr Leben vollenden.

Es bitten um ein Gedenken im Gebet auch im Namen der Angehörigen:

Familie

Christina Bürgel

Leinefelde

Institut St. Bonifatius

Ute Kerpen

Auf dem Kupferberg 1

32758 Detmold

Das Requiem feiern wir am Mittwoch, den 04.02.2026 um 10.00 Uhr in der Kapelle des Instituts St. Bonifatius, anschließend ist die Beisetzung auf dem Waldfriedhof des Instituts.